

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH MM 3.64 RRB 1942/0755**

Titel Straßen.

Datum 12.03.1942

P. 275

[p. 275] Sämtliche Gemeindebehörden des Bezirkes Meilen reichten bis Ende Juli 1941 dem Bezirksrat zu Handen des Regierungsrates ihre Gesuche um Ausrichtung ordentlicher Staatsbeiträge an die Kosten des Unterhaltes der Gemeindestraßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Jahre 1940 ein.

Der Bezirksrat Meilen hat die Kostenaufstellungen rechnerisch geprüft. Allgemein sei nochmals auf die Bemerkungen im Regierungsratsbeschluß Nr. 868 vom 18. April 1940 über die Abrechnungen des Jahres 1938 verwiesen. Auf die immer wiederkehrenden falschen Kontierungen wird nicht mehr eingetreten. Über zu Unrecht verbuchte Ausgaben sei folgendes bemerkt:

Erlenbach: Der Restbetrag des Beleges Nr. 1183 kann ebenfalls und zwar auf Titel 3 verrechnet werden. Die Rechnungen Nrn. 1225/26 sind im Jahr 1939, diejenige mit Nr. 1228 im Jahre 1941 bezahlt worden und gehören deshalb nicht in diese Abrechnung.

Herrliberg: Beleg Nr. 41 betrifft Arbeiten an einem Bach längs einer Straße; es werden deshalb nur 50% des Rechnungsbetrages anerkannt. Arbeiten gemäß Belegen Nrn. 40 und 42 sollten nach Einheitspreisen und nicht in Regie ausgeführt werden. Folgende Arbeiten sind nicht beitragsberechtigt: Einrichten des Chilbi-Platzes, Reinigung der Kirchentreppe und Einrichten eines Luftschutzkellers (Belege Nrn. 80, 111 und 138). Reparaturen an Pfadschlitten und Sprengwagen, sowie die Bereitstellung und Remisierung des erstern gehören nicht in diese Abrechnung, ebensowenig die Lieferung von Schneezeichen für Staatsstraßen (Belege Nrn. 135, 139, 140, 141, 162, 198 und 199).

Hombrechtikon: Die Kosten für das Bereitstellen und Re misieren des Pfadschlittens (Belege Nrn. 501, 502, 512) und für Arbeiten an Staatsstraßen (Belege Nrn. 522 und 524) sind nicht beitragsberechtigt.

Küsnacht: Keine Bemerkungen.

Männedorf: Straßensignale sind unter Titel 5, nicht 7 zu verrechnen. Die Kosten folgender Arbeiten können nicht in Rechnung gesetzt werden: Unterhalt und Pfaden von Trottoiren (Belege Nrn. 381 - 384 und 449), technische Vorarbeiten für Straßenunterhaltsarbeiten (Belege Nrn. 440, 441, 487 und 488), Arbeiten auf Gemeindeplätzen (Beleg Nr. 393), das Remisieren des Schneepfluges (Beleg Nr. 469) und die Lieferung von Schneezeichen für die Staatsstraßen (Beleg Nr. 470). Die Anschaffung eines Kaltasphalt-Sprengwagens ist innert fünf Jahren zu amortisieren, sodaß in dieser Abrechnung nur ½ des Kaufbetrages einzusetzen ist (Beleg Nr. 400). Die Verrechnung der Miete für eine Scheune des Schulgutes als Remise für den Straßenunterhalt (Beleg Nr. 407) und des Wasserbezuges für das Besprengen der Straßen (Beleg Nr. 408) von der Gemeindewasserversorgung ist nicht zulässig.



Meilen: Telephongebühren und Schopfmiete sind Verwaltungsspesen und gehören nicht in diese Abrechnung (Belege Nrn. 57, 58 und 79). Reparaturen an Rettungshaken und Pfadschlitten dürfen nicht verrechnet werden (Belege Nrn. 80 und 83).

Oetwil a. S.: Die Kontierung der Belege ist mangelhaft.

Stäfa: Die Kosten gemäß Beleg Nr. 52 waren bereits in der Abrechnung über den Ausbau der Oberhausen-Plattenstraße III. Klasse enthalten und sind dort auch subventioniert worden; eine nochmalige Verrechnung kommt deshalb nicht mehr in Betracht. Die Kosten für die Stellung von Hilfsarbeitern durch die Gemeinde für das Abwischen des Sandes auf den Staatsstraßen können nur zum Teil, d. h. je nach Rechnungsstellung anerkannt werden (Belege Nrn. 154 - 157, 172, 174, 175, 177, 179, 181 und 182). Die Verrechnung des Wasserbezuges von der Gemeinde-Wasserversorgung für das Besprengen der Straßen ist nicht zulässig (Belege Nrn. 195 und 196).

Uetikon a. See: Arbeiten an Staatsstraßen sind nicht beitragsberechtigt (Beleg Nr. 441).

Zumikon: Die Einnahmenbelege fehlen. Die Beschaffung von Schneezeichen ist nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht worden (Belege Nrn. 166 - 168).

Die Staatsbeiträge sind im Sinne der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen an den Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 und ihrer provisorischen Abänderung vom 2. Dezember 1922, sowie auf Grund der statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich ermittelt worden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Den Gemeinden des Bezirkes Meilen werden an die Kosten des Unterhaltes ihrer Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Jahre 1940 inklusive Kosten des Schneebruches auf Staats- und Gemeindestraßen u. s. w. gemäß der bei den Akten liegenden Tabelle Staatsbeiträge von zusammen Fr. 29 309 auf Rechnung des Kontos XI. C. 50 ausgerichtet.
- II. Die Gemeinden werden ersucht, den allgemeinen und speziellen Weisungen und Ausführungen im vorliegenden Bericht bei der Aufstellung künftiger Rechnungen Beachtung zu schenken.
- III. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, an die in der Tabelle genannten Gemeinden je unter Rücksendung der Originalbelege und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]